



| Vorlagen-Nr. |            |
|--------------|------------|
| StVV         | III-008/20 |
| HA           |            |

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 51

Termin der Tagung: 16.12.2020

## Vorlage zur Entscheidung

|                                                                           |                                                |
|---------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss                         | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich |
| <input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich       |

| Beratungsfolge:                                                                                                 | Datum      |                                                                 | Datum      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------------------------------------------------------------|------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister                                            | 17.11.2020 | <input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz   |            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen                                         | 08.12.2020 | <input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr          |            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen                     | 01.12.2020 | <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss              | 09.12.2020 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten              | 02.12.2020 | <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung | 16.12.2020 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten | 26.11.2020 | <input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf     |            |
| <input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel                               |            | <input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile            |            |
|                                                                                                                 |            | <input checked="" type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss        | 01.12.2020 |

### Beratungsgegenstand:

**Erste Fortschreibung der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertagesstätten in der Stadt Cottbus/Chósebuz (Kita-Finanzierungsrichtlinie)**

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die erste Fortschreibung der Finanzierungsrichtlinie von Kindertagesstätten in der Stadt Cottbus/Chósebuz.

Holger Kelch

### Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig      ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

### Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:  
Anzahl der **Ja**-Stimmen:  
Anzahl der **Nein**-Stimmen:  
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

**Problembeschreibung/Begründung:**

Mit Stadtverordnetenbeschluss am 29.11.2017 wurde die Richtlinie zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chósebusz (Kita-Finanzierungsrichtlinie) verabschiedet. Diese Richtlinie trat mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft und galt bis zum 31.12.2019. Sie verlängerte sich um ein Jahr, da keine neue Richtlinie zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist. Auf der Basis der Trägerabrechnungen 2018 und 2019 wurde die Richtlinie evaluiert und im UA Kita ausführlich beraten. Auf der Grundlage der Evaluation sind folgende Änderungen vorgesehen:

**1) Reduzierung auf zwei Finanzierungsarten in der Fehlbedarfsfinanzierung:**

Pauschalfinanzierung:

- ergibt sich aus den Beträgen der Anlage 1
- der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist mit der Kalkulation der Beträge gemäß der Anlage 1 erbracht und muss nicht nochmals durch den Träger erfolgen

Spitzabrechnung:

- die Beträge der Anlage 1 sind für den Betrieb der Kindertageseinrichtung nicht auskömmlich
- der Träger der Kindertageseinrichtung muss die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die beantragten bzw. abgerechneten Kosten in den jeweiligen Betriebskostenbereichen gemäß KitaG nachweisen

**2) Abrechnungsverfahren:**

Der Termin zur Einreichung des Verwendungsnachweises durch den Träger der Kindertageseinrichtung an die Stadt Cottbus/Chósebusz ist vom 31.05. auf den 31.03. des Folgejahres verlegt worden. Grund hierfür sind die Zuarbeiten für den jeweiligen Jahresabschluss in der Stadt Cottbus/Chósebusz. Die vorliegende erste Fortschreibung der Kita-Finanzierungsrichtlinie enthält für die Haushaltsjahre 2021 bis 2023 eine jeweils separate Anlage 1. In dieser wurden die Personalkosten für das nichtpädagogische Personal auf der Grundlage des aktuellen TVöD (2020) fortgeschrieben und zusätzlich mit einer Tarifsteigerung in Höhe von 1,5 % für die jeweiligen Jahre angepasst, so dass eine jährliche Steigerung der Sachkosten (BKB III, IV und VI) mit dieser 1. Fortschreibung der Finanzierungsrichtlinie bis zum Jahr 2023 beschlossen wird. Die aktuelle Finanzierungsrichtlinie sieht einen Betrag von 1.378,43 € pro Kind und Jahr als Basis für die Pauschalfinanzierung vor. Da viele Träger jedoch die Spitzabrechnung in Anspruch nehmen, liegt der derzeitige Durchschnittsbetrag bei 1.652,51 €. Der neue Betrag für die Pauschalen liegt ab dem Jahr 2021 bei 1.553,37 €. Diese Erhöhung führt deshalb bei gleicher Antragslage nicht zu höheren Auszahlungen. Ein Mehrbedarf ergibt sich nur für die Einrichtungen, die sich derzeit in der Pauschalfinanzierung befinden. Dieser Mehrbedarf beträgt für das nächste HH-Jahr ca. 64.000,00 € und ist vor allem der Erhöhung der allgemeinen Sachkosten seit 2017 (insbesondere der tarifrechtlichen Einkommenssteigerung des technischen Personals) geschuldet. Im Land Brandenburg wird derzeit intensiv an einer umfänglichen Kita-Rechtsreform gearbeitet. Eine Neugestaltung der Kita-Finanzierung ist Kern dieser Reform. Der Zeitplan sieht vor, dass zum Jahr 2023 ein reformiertes Kitagesetz in Kraft tritt. Daher resultiert die Befristung der Richtlinie bis zum 31.12.2023. Die erste Fortschreibung der Kita-Finanzierungsrichtlinie soll zum 01.01.2021 in Kraft treten. Damit ergeben sich für die Träger der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Cottbus/Chósebusz Rechtssicherheit, Gleichbehandlung und finanzielle Planungssicherheit sowie bei der Wahl der Pauschalfinanzierung größere Flexibilität bei der Kostengestaltung und eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes beim Träger der Kindertageseinrichtung sowie bei der Stadt Cottbus/Chósebusz.

**Finanzielle Auswirkungen:**
☐

Ja

☒

Nein

**1. Gesamtkosten:**

Mehrbedarf der Einrichtungen in der Pauschalfinanzierung von ca. 64.000 € erfolgt voraussichtlich durch Kompensation innerhalb des geplanten Sachkostenzuschusses

**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**

Werden in den Folgejahren eingeplant